

Besondere Bedingung Nr. 6587 Eichkosten

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Zu Art. 2, Pkt. 4.6 der Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB), Abschnitt I - Sachversicherung, ist vereinbart, dass nach einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Sache erforderliche, anfallende Eichkosten, unter Abzug der Ersparnis, die sich aus der Verschiebung des nächsten Eichzeitpunktes ergibt, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko, ersetzt werden.